

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses

zu Drs 5/13651

Thema: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

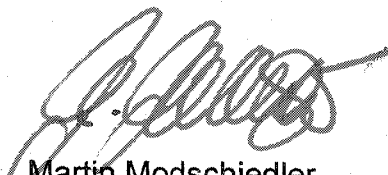
Gesetzentwurf der Staatsregierung

### **Beschlussempfehlung**

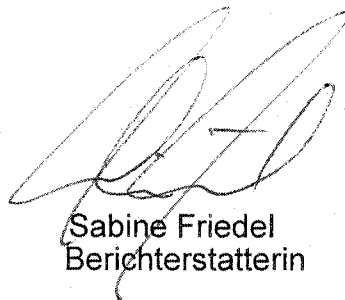
Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung“, Drucksache 5/13651, in der vom Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Dresden, 11. Juni 2014



Martin Modschiedler  
Ausschussvorsitzender



Sabine Friedel  
Berichterstatlerin

Eingegangen am: 13. Juni 2014      Ausgegeben am: 16. Juni 2014

Gesetz

zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen  
und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für  
kommunale Datenverarbeitung

Vom

Artikel 1

Gesetz

zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG)

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz regelt die elektronisch unterstützte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger der Selbstverwaltung). Auf Beliehene finden die Vorschriften dieses Gesetzes für die Träger der Selbstverwaltung Anwendung.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks.

(3) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

Gesetz

zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen  
und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für  
kommunale Datenverarbeitung

Vom

Artikel 1

Gesetz

zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen  
(Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG)

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die elektronisch unterstützte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger der Selbstverwaltung).

Satz 2 unverändert

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit des Mitteldeutschen Rundfunks.

(3) unverändert

§ 2

Elektronische Kommunikation

(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen die elektronische Kommunikation ermöglichen. Beliehene sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, soweit die elektronische Kommunikation für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht erforderlich ist. Für diese elektronische Kommunikation sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten und grundsätzlich anzuwenden.

(2) Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat Sachsen verbindlichen, bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber. Für Möglichkeiten der Schriftformersetzung, die nach Verkündung dieses Gesetzes normiert werden, gilt die Pflicht aus Satz 1 jeweils zwei Jahre nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschrift. Die für die Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Informationen sind über die von den Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Freistaat Sachsen jeweils genutzten öffentlich zugänglichen Netze zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Elektronische Kommunikation

(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen auch die elektronische Kommunikation ermöglichen.

Satz 2 unverändert

Für die elektronische Kommunikation sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten und grundsätzlich anzuwenden.

(2) Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat

Sachsen verbindlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen in

1. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung,

2. § 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3848) geändert worden ist, in der am

[einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung, und

3. § 87a Abs. 3, 4 und 6 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4333) geändert worden ist, in der am

[einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung,

für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Für die Möglichkeiten der Schriftformersetzung, die nach dem [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] verkündet werden, gilt die Pflicht aus Satz 1; diese ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschrift umzusetzen.

Satz 3 unverändert

§ 3

Elektronische Zahlungsverfahren

Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen elektronische Zahlungen ermöglichen.

§ 3

Elektronische Zahlungsverfahren

unverändert

§ 4

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Freistaates Sachsen bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde kann unbeschadet des Artikels 76 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies sowohl ortsüblich als auch auf geeignete Weise in öffentlich zugänglichen Netzen bekannt zu machen. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe oder ist die elektronische Form die authentische, muss die Möglichkeit bestehen, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die gemäß Absatz 1 elektronisch publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind jedoch personenbezogene Daten unkenntlich zu machen, wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und eine fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Änderungen nach Satz 2 müssen als solche erkennbar gemacht werden und den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.

§ 4  
Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

unverändert

## § 5

## Datenschutz

(1) Zur Gewährleistung des Datenschutzes erstellen und pflegen die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte.

(2) Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, und die spezialgesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Vorgaben des Telemediengesetzes (TMG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

## § 5

## Datenschutz

unverändert

## § 6

## Datenschutz bei gemeinsamen Verfahren

(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren datenverarbeitenden Stellen im Sinne von § 3 Abs. 3 SächsDSG das Verarbeiten personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt insoweit für die Abrufverfahren § 8 SächsDSG.

(2) Die Beteiligung öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 SächsDSG sowohl der staatlichen Behörden als auch der Träger der Selbstverwaltung an gemeinsamen Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Verarbeitens der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 4 SächsDSG durchzuführen und der Sächsische Datenschutzbeauftragte zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4 und das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.

(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsDSG hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung,

## § 6

## Datenschutz bei gemeinsamen Verfahren

unverändert

Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist und

2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit des Verarbeitens der Daten verantwortlich ist.

Die nach Satz 1 Nr. 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Beauftragter für den Datenschutz eine Kopie des von den beteiligten Stellen zu erstellenden Verzeichnisses im Sinne von § 10 Abs. 1 SächsDSG verwahrt. Nach Satz 1 Nr. 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die andere Stellen mit dem Verarbeiten personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen. § 7 SächsDSG bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht angewendet wird. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.

(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 18 bis 22 SächsDSG gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für das Verarbeiten der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Der Betroffene ist über die Weiterleitung zu unterrichten.

## § 7

### Barrierefreiheit

Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung sollen die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in angemessener Form gewährleisten.

## § 7

### Barrierefreiheit

Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden können.

Abschnitt 2

Regelungen für die staatlichen Behörden

§ 8

Bereitstellung von Daten

(1) Stellen staatliche Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Informationen versehen werden, die Inhalte und Eigenschaften der Daten beschreiben und es ermöglichen, die Daten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen (Metadaten).

(2) Weiterverwendung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist jede Nutzung von Daten, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung von Daten und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Die Nutzungsbestimmungen sollen die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.

(4) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.

(5) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.

(6) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechte Dritter, insbesondere der Träger der Selbstverwaltung, entgegenstehen.

Abschnitt 2

Regelungen für die staatlichen Behörden

§ 8

Bereitstellung von Daten

unverändert

**§ 9**

**Interoperabilität und Informationssicherheit**

- (1) Die staatlichen Behörden haben die informationstechnischen Systeme zur Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber so auszugestalten, dass ein medienbruchfreier Datenaustausch (Interoperabilität) zwischen ihnen ermöglicht und die Interoperabilität im Verhältnis zu anderen Verwaltungsebenen gefördert wird.
- (2) Die staatlichen Behörden treffen angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen und sonstige Maßnahmen zur Einhaltung der in § 9 Abs. 2 SächsDSG definierten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz für die in ihren informationstechnischen Systemen verarbeiteten Daten. Solche Maßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen einer Verletzung der Schutzziele steht. Zur Erreichung und Aufrechterhaltung dieses Informationssicherheitsniveaus sind für die staatlichen Behörden die Standards und Kataloge des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

**§ 10**

**Basiskomponenten**

- (1) Basiskomponenten sind durch den Freistaat Sachsen zentral bereitgestellte E-Government-Anwendungen, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen. Sie können über die informationstechnische Basis des Freistaates Sachsen zur Zentralisierung der Basiskomponenten (E-Government-Plattform) bereitgestellt werden. Die Konzeption und Entwicklung sowie die Pflege, der Betrieb und die Weiterentwicklung der Basiskomponenten erfolgen durch das Staatsministerium der Justiz und für Europa. Für Basiskomponenten zur Nutzung von Geodaten gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen (Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz – SächsGDIG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen die Konzeption und Entwicklung sowie die Pflege und Weiterentwicklung durch das Staatsministerium des Innern. Für Basiskomponenten zur Unterstützung von Zahlungs- und Abrechnungsvorgängen erfüllt das Staatsministerium der Justiz und für Europa die Aufgaben nach Satz 3 im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

**§ 9**

**Interoperabilität und Informationssicherheit**

- (1) Die staatlichen Behörden haben die informationstechnischen Systeme zur Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag so auszugestalten, dass ein medienbruchfreier Datenaustausch (Interoperabilität) zwischen ihnen ermöglicht und die Interoperabilität im Verhältnis zu anderen Verwaltungsebenen gefördert wird.

- (2) unverändert

**§ 10**

**Basiskomponenten**

- (1) Satz 1 unverändert

Dazu kann auch eine Basiskomponente gehören, in welcher mit Einwilligung des Nutzers Stammdaten über ihn zur Verwendung in anderen E-Government-Anwendungen verarbeitet werden.

Sätze 2 bis 4 unverändert

Für Basiskomponenten zur Unterstützung von Zahlungs- und Abrechnungsvorgängen erfüllt das Staatsministerium der Justiz und für Europa die Aufgaben nach Satz 4 im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.



<p>(2) Die staatlichen Behörden, die sich für die Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse durch informationstechnische Systeme unterschieden haben, sind verpflichtet, bei der Einführung neuer informationstechnischer Systeme und bei wesentlichen Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme die hierfür einsetzbaren Basiskomponenten zu nutzen. Dies gilt nicht, soweit durch die Nutzung einer Basiskomponente entgegenstehende Verpflichtungen des Freistaates Sachsen verletzt würden, die vor der Verkündung dieses Gesetzes und mit Zustimmung der Staatsregierung begründet wurden. Auf Antrag kann das Staatsministerium der Justiz und für Europa Ausnahmen von der Nutzungspflicht nach Satz 1 zulassen. Anderen, nicht zu ihrer Nutzung verpflichteten Behörden kann der Freistaat Sachsen Basiskomponenten zur Verfügung stellen.</p> <p>(3) Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, diejenigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, die für den Betrieb der im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzten Basiskomponente notwendig sind. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Stammdaten der jeweiligen Behörde und elektronische Verweisungen auf die von der jeweiligen Behörde über öffentlich zugängliche Netze schon bereitgestellten elektronischen Formulare.</p> <p>(4) Die Staatsregierung bestimmt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber die Basiskomponenten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung abschließend. Sie kann in dieser Rechtsverordnung für die Verpflichtung zur Nutzung nach Absatz 2 Satz 1 Übergangsfristen festlegen und berücksichtigt dabei insbesondere den Bestand der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Freistaat Sachsen eingesetzten informationstechnischen Systeme. Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnungen nach Satz 3 können insbesondere Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Daten, die gemäß Absatz 3 für den Betrieb des im Freistaat Sachsen eingesetzten Zuständigkeitsfinders notwendig und daher von den staatlichen Behörden zu übermitteln sind,</li> <li>2. Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards sowie</li> <li>3. die von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten.</li> </ol>	<p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Die Staatsregierung bestimmt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag die Basiskomponenten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung abschließend.</p> <p>Satz 2 unverändert</p> <p>Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag jeweils durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnungen nach Satz 3 können insbesondere Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards,</li> <li>3. die technischen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sowie</li> <li>4. die von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten.</li> </ol>
--	---

**§ 11**

**Datenübermittlung**

Die elektronische Übermittlung von Daten in einer zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Form (elektronische Datenübermittlung) zwischen den staatlichen Behörden ist über ein informationstechnisches Netz zu führen, das deren informationstechnische Netze verbindet(Sächsisches Verwaltungsnetz).

**§ 12**

**Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung**

(1) Die staatlichen Behörden sollen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber, die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung zu beachten.

(2) Zwischen staatlichen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen, sollen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber, Akten und sonstige Daten elektronisch übermittelt werden.

(3) Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die staatlichen Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie einen Aktendruck zur Verfügung stellen, die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben, elektronische Dokumente übermitteln oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

(4) In Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen zur Ersetzung des Originals in ein elektronisches Dokument übertragen werden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung entspricht. Es ist sicherzustellen, dass die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original besteht und nachvollzogen werden kann, wann und durch wen die Unterlagen übertragen wurden. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen die Originale, die nicht zurückgegeben wurden, vernichtet werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

**§ 11**

**Datenübermittlung**

unverändert

**§ 12**

**Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung**

(1) Die staatlichen Behörden sollen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag, die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen.

Satz 2 unverändert

(2) Zwischen staatlichen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen, sollen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag, Akten und sonstige Daten elektronisch übermittelt werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

<p>(5) Soweit es zur Erhaltung der Lesbarkeit erforderlich ist, können elektronisch gespeicherte Akten oder Akten Teile in ein anderes elektronisches Format überführt werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Regelungen für die Träger der Selbstverwaltung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Interoperabilität und Informationssicherheit</b></p> <p>(1) Für die an E-Government beteiligten Träger der Selbstverwaltung gilt § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(2) Werden dem Freistaat Sachsen Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards verbindlich durch Beschlüsse des IT-Planungsrates gemäß Artikel 91c Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschrieben, sind diese Standards durch die Träger der Selbstverwaltung bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Basiskomponenten</b></p> <p>(1) Die in § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 benannten Behörden können Basiskomponenten auch den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung stellen. Die im Freistaat Sachsen als Zuständigkeitsfinder eingesetzte Basiskomponente gemäß § 10 Abs. 3 wird den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) § 10 Abs. 3 gilt für die Träger der Selbstverwaltung entsprechend. Die Vorgaben der Rechtsverordnungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten auch für die Träger der Selbstverwaltung, soweit sie Basiskomponenten nutzen oder gemäß Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 zur Bereitstellung elektronischer Daten verpflichtet sind.</p>	<p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Regelungen für die Träger der Selbstverwaltung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Interoperabilität und Informationssicherheit</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Basiskomponenten</b></p> <p>(1) Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 benannten Behörden können Basiskomponenten auch den Trägern der Selbstverwaltung zur Verfügung stellen. Satz 2 unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
---	---

(3) Dem IT-Kooperationsrat im Sinne von § 18 und den Trägern der Selbstverwaltung ist möglichst frühzeitig vor Erlass einer Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 4 Satz 3, die Regelungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 enthält, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Hinweis auf diese Gelegenheit wird im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Beschließt der IT-Kooperationsrat daraufhin eine Empfehlung im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, ist diese bei Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen.

### § 15

#### Datenübermittlung

(1) Die veraltungsebenenübergreifende elektronische Datenübermittlung im Sinne von § 11 zwischen den staatlichen Behörden und den Trägern der Selbstverwaltung wird über das Sächsische Verwaltungsnetz geführt. Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung können

dabei den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über das Kommunale Datennetz und die nichtkommunalen Träger der Selbstverwaltung über einen unmittelbaren Anschluss herstellen. Alternativ können die Träger der Selbstverwaltung den Zugang zu dem Sächsischen Verwaltungsnetz über eine Schnittstelle herstellen, die eine vergleichbare Funktionalität und eine gleichwertige Informationssicherheit gewährleistet. Satz 1 gilt nicht, soweit für einzelne Fachverfahren spezielle Rechtsvorschriften eine zuverlässige und sichere Datenübermittlung gewährleisten.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Eigenschaften der Schnittstelle gemäß Absatz 1 Satz 3 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, soweit dies zur Wahrung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 erforderlich ist. Die mit den Festlegungen verbundenen Auswirkungen für die gemäß Absatz 1 Satz 3 gebotene Funktionalität und Informationssicherheit und die damit eventuell verbundenen Haushaltsfolgen sind vor Erlass der Rechtsverordnung zu benennen. Der für diese Ausführungen erforderliche Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu den erwarteten Haushaltsfolgen stehen. In dieser Rechtsverordnung können Vorgaben vorgesehen werden zu

1. der Informationssicherheit für die in § 9 Abs. 2 SächsDSG definierten Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit,
2. der Art der Datenverbindung,
3. der Mindest-Verfügbarkeit der Datenverbindung,

(3) unverändert

### § 15

#### Datenübermittlung

unverändert

4. der Mindest-Bandbreite der Datenverbindung,
  5. den für die Datenverbindung eingesetzten Protokollen,
  6. der verwendeten Systeminfrastruktur und
  7. der internen Organisation, die durch die jeweiligen Anbieter der Datenverbindung zu berücksichtigen sind.
- Vom IT-Kooperationsrat und den Trägern der Selbstverwaltung sind frühzeitig Stellungnahmen einzuholen. Beschließt der IT-Kooperationsrat daraufhin eine Empfehlung im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, ist diese bei Erlass der Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Stellungnahmen der Träger der Selbstverwaltung.

(3) Werden dem Freistaat Sachsen Anforderungen für die Zugangsstellen zu dem Verbindungsnetz im Sinne von Artikel 91c Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch Beschlüsse des IT-Planungsrates als Koordinierungsgremium gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – IT-NetzG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2706), in der jeweils geltenden Fassung, vorgegeben, sind diese Standards durch die Träger der Selbstverwaltung bei den von ihnen eingesetzten und mit dem Verbindungsnetz zumindest mittelbar verbundenen informationstechnischen Systemen einzuhalten.

## § 16

**Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung**

Soweit die Träger der Selbstverwaltung sich für die elektronische Vorgangsbearbeitung oder Aktenführung entscheiden, gilt § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 entsprechend.

**Abschnitt 4**  
**Organisation**

## § 17

**Zentrale Einrichtungen des Freistaates Sachsen**

(1) Die obersten Staatsbehörden entsenden Vertreter in ein Koordinierungsgremium, das ressortübergreifende Entscheidungen zu Fragen der Informationstechnologie (IT) und des E-Governments im Freistaat Sachsen trifft. Grundsätzliche oder weittragende Fragen von

## § 16

**Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung**

unverändert

**Abschnitt 4**  
**Organisation**

## § 17

**Zentrale Einrichtungen des Freistaates Sachsen**

unverändert

allgemeiner politischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung bereitet es zur Entscheidung für die Staatsregierung vor. Soweit aufgrund der von dem Koordinierungsgremium behandelten Fragen Haushaltsfolgen zu erwarten sind, sollen vor der Entscheidung diese Folgen und die weiteren, sich aus der Entscheidung dieser Frage ergebenden wesentlichen Auswirkungen gemäß § 7 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dargestellt werden.

(2) Die Staatsregierung ernennt einen Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen. Er ist in den Bereichen IT und E-Government insbesondere zuständig für

1. die Koordinierung der strategischen und operativen Führung der Verwaltung des Freistaates Sachsen im Rahmen der Entscheidungen der Staatsregierung und des Koordinierungsgremiums der Staatsregierung nach Absatz 1,
  2. die Zusammenarbeit mit den übrigen Ländern, dem Bund, der Europäischen Union und internationalen Partnern, wenn mehr als eine oberste Staatsbehörde betroffen ist, sowie mit den Kommunen des Freistaates Sachsen und
  3. die Vertretung des Freistaates Sachsen in Gremien, insbesondere im IT-Planungsrat.
- Er ist an allen Gesetzgebungsverfahren und anderen Regierungsvorhaben zu beteiligen, bei denen IT- und E-Government-Fragen zu berücksichtigen sind.

#### § 18

##### Sächsischer IT-Kooperationsrat

(1) Der Freistaat Sachsen und die sächsischen Kommunen arbeiten bei dem Ausbau ihrer informationstechnischen Systeme zusammen. Ziel dieser Kooperation ist insbesondere die Einführung elektronischer, verwaltungsebenenübergreifend interoperabler und sicherer Verwaltungsprozesse.

(2) Der IT-Kooperationsrat ist das gemeinsame Gremium für diese Zusammenarbeit. Dem IT-Kooperationsrat gehören für den Freistaat Sachsen neben dem Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen je ein Vertreter der Staatskanzlei und des Staats

#### § 18

##### Sächsischer IT-Kooperationsrat

unverändert

ministeriums des Innern an. Für die Kommunen gehören dem IT-Kooperationsrat drei Mitglieder an, von denen je ein Mitglied durch den Sächsischen Städte- und Gemeindegtag, den Sächsischen Landkreistag und die Sächsische Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung entsandt wird. Der IT-Kooperationsrat wird vom Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen geleitet. Je ein Vertreter des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und des Staatsministeriums der Justiz und für Europa sind beratende Mitglieder des IT-Kooperationsrates. Durch den IT-Kooperationsrat können bei Bedarf externe Dritte mit zusätzlichem Fachwissen, insbesondere Vertreter einzelner Kommunen, beratend hinzugezogen werden.

(3) Der IT-Kooperationsrat beschließt, soweit kommunale Belange berührt werden, Empfehlungen für die Kommunen und die staatlichen Behörden insbesondere zu

1. den im IT-Planungsrat behandelten Themen und den Beschlussvorschlägen des IT-Planungsrates,

2. den Umsetzungsregelungen für die Beschlüsse des IT-Planungsrates, die dieser gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die

Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) vom 20. November 2009 (SächsGVBl. 2010, S. 44) fasst, und den Bund-Länder-Beschlüssen im Bereich IT und E-Government,

3. der Weiterentwicklung der Strategie für IT und E-Government des Freistaates Sachsen und der E-Government-Umsetzungsplanung des Freistaates Sachsen und der sächsischen Kommunen sowie zur Steuerung der Schlüsselprojekte aus dieser E-Government-Umsetzungsplanung,

4. der Weiterentwicklung der Basiskomponenten und des Sächsischen Verwaltungsnetzes sowie zu Strategien für die E-Government-Plattform,

5. landesspezifischen Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards für verwaltungsebenenübergreifende elektronische Verwaltungsprozesse der im Freistaat Sachsen eingesetzten informationstechnischen Systeme,

6. der Festlegung der gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 elektronisch zu liefernden Daten für die im Freistaat Sachsen als Zuständigkeits

finder eingesetzte Basiskomponente und den Anforderungen an die alternative Schnittstelle für den Netzzugang gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und

7. den elektronischen Kommunikations- und Zahlungsverfahren, die einheitlich im gesamten Freistaat Sachsen von den staatlichen Behörden und den sächsischen Kommunen gleichermaßen angeboten werden sollen.

§ 17 Abs. 1 Satz 3 gilt für die Beschlüsse des IT-Kooperationsrates entsprechend.

(4) Die Beschlüsse des IT-Kooperationsrates werden einstimmig gefasst.

(5) Der IT-Kooperationsrat wird durch eine Geschäftsstelle bei dem Staatsministerium der Justiz und für Europa unterstützt.

**Abschnitt 5**

**Schlussvorschriften**

**§ 19**

**Verhältnis zum Verwaltungsrecht**

(1) Unberührt bleibt § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ebenfalls unberührt bleibt § 123 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**Abschnitt 5**

**Schlussvorschriften**

**§ 19**

**Verhältnis zu anderen Vorschriften**

(1) Unberührt bleibt § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3a VwVfG.

(2) unverändert

(3) Unberührt bleiben die Regelungen nach § 9 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sind zu schaffen.



## § 20

## Experimentierklausel

(1) Die jeweils fachlich zuständige oberste Staatsbehörde wird ermächtigt, zur Einführung und Fortentwicklung des E-Governments im Benehmen mit dem Beauftragten für Informatik- und Informationstechnologie des Freistaates Sachsen und nach Zustimmung des Staatsministeriums des Innern sowie im Falle der Nummer 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung sachlich und räumlich begrenzte Ausnahmen von der Anwendung folgender landesrechtlicher Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungskostenregelungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Satz 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 VwVfG,
2. § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a und 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gleiche gilt für sonstige Zuständigkeitsvorschriften in Fachgesetzen.

## § 21

## Evaluierung

(1) Die Staatsregierung legt dem Landtag drei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes einen Bericht vor, in dem sie darlegt,

## § 20

## Experimentierklausel

unverändert

## § 21

## Evaluierung

(1) Die Staatsregierung legt dem Landtag drei Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes einen Bericht vor, in dem sie darlegt,

<p>1. welche Auswirkungen dieses Gesetz insbesondere auf die Entwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen hat,</p> <p>2. welche Projekte auf der Basis der Experimentierklausel des § 20 durchgeführt wurden,</p> <p>3. wie sich Datenschutz, Informationssicherheit und Barrierefreiheit in den informationstechnischen Systemen des Freistaates Sachsen entwickelt haben,</p> <p>4. welche Kosten und Nutzen bei der Umsetzung des Gesetzes entstanden sind und</p> <p>5. ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.</p> <p>(2) Nach der Evaluierung gemäß Absatz 1 werden dem Landtag entsprechende Erfahrungsberichte jeweils nach Ablauf weiterer vier Jahre vorgelegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einschränkung eines Grundrechtes</b></p> <p>Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch die §§ 6, 10 Abs. 4 Satz 3 und 4 Nr. 3 eingeschränkt.</p>	<p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3.</p> <p>4. welche Kosten und Nutzen bei der Umsetzung dieses Gesetzes entstanden sind und</p> <p>5. unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Einschränkung eines Grundrechtes</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung</b></p> <p>Das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 733), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.</p> <p>2. § 12 wird aufgehoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung</b></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 1 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des achtundvierzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

**Artikel 3  
Inkrafttreten  
unverändert**

## **Bericht des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses**

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung“ wurde dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss federführend und zur Mitberatung dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Innenausschuss am 3. Februar 2014 zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Bearbeitung überwiesen.

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf vorbehaltlich der Stellungnahmen des Haushalts- und Finanzausschusses und des Innenausschusses in seiner 59. Sitzung am 4. Juni 2014 abschließend beraten.

Die Stellungnahmen des Haushalts- und Finanzausschusses (Anlage 1) und des Innenausschusses (Anlage 2) sind nachgereicht worden.

Eine Anhörung von Sachverständigen fand in der 57. Sitzung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses am 26. März 2014 statt.

Zur abschließenden Beratung lag dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss ein gemeinsamer Vorschlag des Rates für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen und der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. vom 17. April 2014 (Anlage 3), ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion (Anlage 4), ein Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (Anlage 5), ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 6) und ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion (Anlage 7) vor.

Die Vertreterin der Fraktion DIE LINKE verwies auf die Anhörung und den Änderungsbedarf, der von Seiten der Sachverständigen eingefordert worden sei. Der beziehe sich vor allem auf den Bereich der Barrierefreiheit. Dieser wichtige Punkt sei im Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE sowie in den Änderungsanträgen der anderen Fraktionen verankert. Begrüßt werde, dass die Koalition eine Klarstellung auf die Verbindlichkeit der Verpflichtung zur Barrierefreiheit vorgenommen habe. Die Fraktion DIE LINKE regle darüber hinaus noch den Wegfall des Haushaltsvorbehaltes. Ein wichtiger Punkt sei der Bereich der verwendeten Software, für die sich die öffentliche Hand verantwortlich zeige, diese im Bereich der Open-Source- Anwendung entwickeln zu lassen. Der Datenschutzbeauftragte habe sich bei einer öffentlichen Veranstaltung dahingehend geäußert, dass sich ein Standard der Quellcode-offenheit bei Anwendungen in der Verwaltung durchsetzen müsse.

Der Sprecher der FDP-Fraktion hob hervor, dass man mit dem Gesetzentwurf eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltung im Freistaat Sachsen bekomme. Mit der Technikoffenheit lege man sich gesetzlich nicht fest, mit welcher Technik gearbeitet werden müsse. Es werde eine Basis vorgelegt, auf der Technik entwickelt und vorhandene Technik eingesetzt werden könne. Deshalb sei seine Fraktion grundsätzlich dagegen, bestimmte technische Standards wie z.B. die Verwendung von Open-Source-Software festzuschreiben. Open-Source-Software habe in vielen Bereichen deutliche Vorteile. In jedem Einzelfall müsse man allein schon aus Lizenzkosten- und lizenzrechtlichen Gründen schauen, ob es eine geeignete Open-Source-Software gebe. Die Koalition habe einige Änderungen auf

genommen, die sich aus der Sachverständigenanhörung ergeben haben. Zur Barrierefreiheit habe man sich auf eine Ergänzung verständigt. Dabei dürfe man nicht vergessen, dass die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr ein Mammutprojekt sei und die Anforderungen für die kommunale Ebene nicht überziehen. Sachsen habe mit diesem Gesetzentwurf eine Vorreiterposition. Modellhaft werden hier einige Anwendungen entwickelt, die man auch für andere Länder gegen Entgelt zur Verfügung stellen könne. Verwaltung müsse aber immer noch darauf achten, dass es Menschen gebe, die keinen Zugang zu dieser Technik haben oder nicht haben wollen. Für diese Menschen müsse öffentliche Verwaltung immer offen bleiben. Dies lasse dies Gesetz ausdrücklich zu.

Die Sprecherin der SPD-Fraktion erklärte zu den vorgelegten Änderungsanträgen, dass ihre Fraktion alle für zustimmungsfähig halte. Im Änderungsantrag der SPD-Fraktion gehe es darum, das Thema Barrierefreiheit aufzunehmen. Große Sorgen mache noch der Haushaltvorbehalt in vielen Regelungen. Man halte es für sinnvoller, das Gesetz mit entsprechender Regelung auszustatten, um nur im Ausnahmefall mit Hilfe eines Haushaltbegleitgesetzes die entsprechenden Paragraphen vorübergehend außer Kraft zu setzen. Deshalb werde dem Punkt nicht zugestimmt.

Der Staatsminister der Justiz und für Europa erklärte auf die Frage des umfänglichen Zugangs zu elektronischen Daten, dass dies im Rahmen eines Informationsfreiheitsgesetzes zu regeln sei. Im vorliegenden Gesetzentwurf gehe es um die Umstellung auf die elektronische Vorgangsbearbeitung. Der Zugang zu sogenannten Metadaten müsse von der Verwaltung gewährleistet werden. Geregelt werde die grundsätzliche Möglichkeit des Umstieges auf elektronische Verwaltung in Abstimmung mit der kommunalen Ebene. Bei dem Haushaltvorbehalt gehe es darum, dass der Gesetzgeber nicht von Landesebene aus Kosten verursachen könne, die nachher bei den Kommunen anfallen, ohne dass diese eine finanzielle Untersetzung hätten.

Der Sprecher der CDU-Fraktion erklärte, dass man sich der Frage der Finanzierbarkeit gewidmet und sich einen Überblick über die mittelfristige Finanzplanung verschafft habe. Im letzten Staatshaushalt habe man sich auf eine Erhöhung in diesem Bereich verständigt. Man rechne nicht damit, dass es zu Effizienzrenditen innerhalb des E-Governments komme. Er machte deutlich, dass dies ein sehr anspruchsvoller Gesetzentwurf sei. Die Frage der Ver- und Entschlüsselung sowie das Thema Signaturdienste spiele eine ganz besondere Rolle. Die Sachverständigen in der Anhörung hätten nahegebracht, wie wichtig es sei, Menschen mit Behinderung bei diesen technisierenden Prozessen zu beteiligen. Das Thema Mehrbelastungsausgleich für die kommunale Ebene sei besprochen worden. Seitens der kommunalen Ebene sei deutlich gemacht worden, dass sie keine mehrbelastungspflichtigen Aufgaben an dieser Stelle sehen, weil der Freistaat Sachsen die Basiskomponente kostenlos für die Nutzer zur Verfügung stelle. Die Normenklarheit der Regelungszwecke sei eine rechtspolitische Herausforderung. Durch den Änderungsantrag werde die Möglichkeit geschaffen, die sorbische Sprache mit einzubeziehen.

Der Staatsminister der Justiz und für Europa beschrieb, dass das Gesetz technikoffen sei und keine speziellen Standards vorschreibe. Diese werden außerhalb des Gesetzes geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetz werde geregelt, dass der höchste Stand der Ver- und Entschlüsselung zur Anwendung kommen könne. Die Behörden seien durch das Bundes-E-Government-Gesetz ab 1. Juli 2014 verpflichtet, für die Anwendung von Bundesrecht Signaturen zu verarbeiten. Etwa 12 000 Arbeitsplätze

werden in die elektronische Vorgangsbearbeitung mit einbezogen. Der medienbruchfreie Geschäftsverkehr werde für die Verwaltungsmitarbeiter und die Bürger deutliche Vereinfachungen mit sich bringen. Die Archivierung werde über das Staatsarchiv erledigt. Das elektronische Staatsarchiv eStA sei Anfang 2013 in Betrieb genommen worden. Auch da sei Sachsen Vorreiter. Für die sorbische Sprache biete gerade die elektronische Vorgangsbearbeitung weitergehende Möglichkeiten.

Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte den Änderungsantrag ihrer Fraktion ein und begründete ihn. Mit den Änderungen wolle man erreichen, dass der gute Sicherheitsstandard für die Informationsfreiheit ein Pflichtstandard sei. Auch soll der Haushaltsvorbehalt gestrichen werden. Personenbezogene Daten in elektronischen Fassungen von Publikationen sollen sofort unkenntlich gemacht werden. Der Sachverständige Prof. Heckmann habe besonders betont, dass man ein Portal für allgemeine öffentliche Informationen brauche.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erklärte, dass mit diesem Gesetz ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung gehe. Schon in der letzten Legislaturperiode habe er angemahnt, ein E-Government-Gesetz zu schaffen. Im Vorfeld sei mit der Staatsregierung gut zusammengearbeitet worden. Einige Anregungen, wie der Datenschutz bei gemeinsamen Verfahren, seien direkt aufgenommen worden. Die Basiskomponenten seien ein wichtiger Bestandteil des E-Government-Konzeptes der Staatsregierung. Beim Thema Open-Source rede er immer von transparenter Software. Es gebe verschiedene Aspekte, warum so etwas mit eingesetzt werden müsse. Das eine sei der wirtschaftliche Aspekt, die Frage der Lizenzen, der Einkaufspreis. Die Frage der Sicherheit sei ein weiterer Aspekt. Drittens sei dies eine Frage der Verfügbarkeit und des Verwaltungsablaufes. Im Gesetz finde man unter den verbindlich vorgeschriebenen Schutzziele die Verfügbarkeit, Transparenz und IT-Sicherheit. Im E-Government-Gesetz gehe es nicht nur um personenbezogene Daten sondern um sämtliche bei der Verwaltung verarbeitete Daten.

Zum Thema Veröffentlichung habe der Sächsische Datenschutzbeauftragte ein anderes Modell vertreten. Dabei geschehe die Überprüfung der zur Veröffentlichung vorgesehenen personenbezogenen Daten im Internet bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und nicht im nach hinein. Mit jeder Veröffentlichung finde eine weltweite Veröffentlichung im Internet statt, die über Suchmaschinen ausgewertet werden könne. In Zukunft müsse man beim Thema Veröffentlichung in den Fachgesetzen sehen, ob möglicherweise höhere Schranken einzubauen sind als bisher.

Über den Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung“, Drs. 5/13651, und die eingebrachten Änderungsanträge wurde vorbehaltlich der Stellungnahmen des Haushalts- und Finanzausschusses und des Innenausschusses wie folgt abgestimmt:

Änderungsantrag CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion	Votum: 16 : 0 : 2
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE	Votum: 6 : 10 : 2

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ÄA GRÜNE 3. b.) und c.)

Votum: 8 : 10 : 0

ÄA Grüne alle weiteren Punkte

Votum: 4 : 10 : 4

Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Votum: 7 : 10 : 1

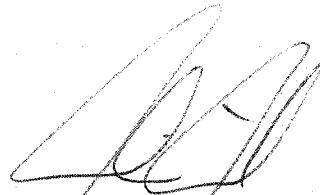
Gesetzentwurf mit den angenommenen Änderungen

Votum: 14 : 1 : 3

Damit empfiehlt der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Staatsregierung „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung“, Drucksache 5/13651, in der vom Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss beschlossenen Fassung.

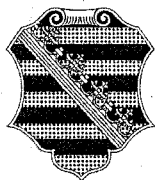


Martin Modschiedler  
Ausschussvorsitzender



Sabine Friedel  
Berichterstatterin

Anlagen



# Sächsischer Landtag

HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSS  
Der Vorsitzende

Verfassungs-, Rechts-  
und Europaausschuss

im Hause

5. Juni 2014

## Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

**„Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen  
und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen  
Anstalt für kommunale Datenverarbeitung“**

### Drucksache 5/13651

Der oben genannte Gesetzentwurf wurde mit Schreiben vom 3. Februar 2014  
an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss erörterte den Gesetzentwurf in der 60. Sitzung  
am 4. Juni 2014.

Von der Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ein Änderungs-  
antrag eingebracht. Der Änderungsantrag wurde aus haushaltspolitischer Sicht  
mit 6 : 11 : 6 Stimmen abgelehnt.

Von Vertretern der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion wurde ein Änderungsantrag  
eingebracht, der mit 12 : 0 : 6 Stimmen haushaltspolitischer Sicht angenommen wurde.

Der Antrag, dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung aus haushaltspolitischer  
Sicht zuzustimmen, erhielt 12 : 0 : 6 Stimmen. Damit empfiehlt der Haushalts- und  
Finanzausschuss dem federführenden Ausschuss, dem Plenum die Annahme des  
Gesetzentwurfes vorzuschlagen.

Sebastian Scheel

### Anlagen



Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 / \_\_\_\_\_

zu Drs 5 / 13651

## Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 13651

Thema: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen, dem federführenden Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "Das" durch das Wort "Dieses" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "müssen" das Wort "auch" eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "diese" durch das Wort "die" ersetzt.

Dresden, 2. Juni 2014

  
Jens Michel MdL  
Finanzpolitischer Sprecher  
CDU-Fraktion

  
Prof. Dr. Andreas Schmalfuß MdL  
Finanzpolitischer Sprecher  
FDP-Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat Sachsen verbindlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen in

1. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung,
2. § 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3848) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung, und
3. § 87a Abs. 3, 4 und 6 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4333) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung,

für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Für die Möglichkeiten der Schriftformersetzung, die nach dem [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] verkündet werden, gilt die Pflicht aus Satz 1; diese ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschrift umzusetzen."

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

**"§ 7 Barrierefreiheit**

Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S.167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden können."

4. In § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "Haushaltsgesetzgeber" durch das Wort "Landtag" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Dazu kann auch eine Basiskomponente gehören, in welcher mit Einwilligung des Nutzers Stammdaten über ihn zur Verwendung in anderen E-Government-Anwendungen verarbeitet werden."

b) In Absatz 1 wird im Satz 5 die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "Haushaltsgesetzgeber" durch das Wort "Landtag" ersetzt und die Angabe "Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und 2" ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
"Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag jeweils durch Rechtsverordnung zu regeln."
  - cc) In Satz 4 Nr. 2 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
  - dd) In Satz 4 wird nach Nr. 2 folgende Nummer 3 eingefügt:  
"3. die technischen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sowie".
  - ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
6. § 14 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4" durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 4 und 5" ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Verhältnis zu anderen Vorschriften"
  - b) In § 19 Abs. 1 wird die Angabe "des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung" durch die Angabe "VwVfG" ersetzt.
  - c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
"(3) Unberührt bleiben die Regelungen nach § 9 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sind zu schaffen."
8. In § 21 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "des" durch das Wort "dieses" ersetzt.

### **Begründung:**

Zu 2.a):

Die Einfügung dient allein der Klarstellung, dass neben der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung als zusätzlicher Möglichkeit auch weiterhin die Kommunikation auf schriftlichem Wege möglich ist.

Zu 3.:

Die Regelung zur Barrierefreiheit in § 7 des Gesetzentwurfs wird an die Regelung in § 7 des Sächsischen Integrationsgesetzes angepasst. Damit wird klargestellt, dass die elektronische Kommunikation grundsätzlich barrierefrei zu ermöglichen ist. Im Ergebnis

der Öffentlichen Anhörung wurde deutlich, dass zur Umsetzung der Barrierefreiheit sowohl der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen als auch die Deutsche Zentralbücherei für Blinde in Leipzig in geeigneter Weise einzubeziehen sind.

Zu 5.:

In § 10 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Damit wird eine Anmerkung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten umgesetzt. Es wird klargestellt, dass Basiskomponenten auch der Hinterlegung von Stammdaten, z.B. Identifikationsdaten oder Kontodaten, durch den Nutzer mit seiner Einwilligung dienen können (z.B. im Rahmen eines sogenannten Bürgerkontos). Der Nutzer entscheidet selbst darüber, welche Daten er gegebenenfalls hinterlegt und anlässlich konkreter Verwaltungsverfahren der Verwaltung zugänglich macht. Da es sich bei einer solchen Basiskomponente um einen Telemediendienst im Sinne des Telemediengesetzes handeln würde, gilt für die Formalien der Einwilligung in die Datenverarbeitung § 13 Abs. 2 TMG.

Zu 7.:

Neben formalen Änderungen wird betont, dass das Recht der Bürgerinnen und Bürger im sorbischen Siedlungsgebiet auf Gebrauch der sorbischen Sprache im Umgang mit Behörden und Trägern der Selbstverwaltung sowie vor Gerichten und im öffentlichen Raum auch im Bereich der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung uneingeschränkt zu gewährleisten ist. Dabei ist insbesondere die uneingeschränkte Verwendung sorbischer Texte sicherzustellen. Die Regelung ist mit Blick auf Artikel 6 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung angezeigt, nachdem es in der Vergangenheit im Bereich der Vereinsregister zu Problemen bei der Darstellung diakritischer Zeichen gekommen war. Bei der Umsetzung sind der Rat für sorbische Angelegenheiten, der Bund Lausitzer Sorben e.V. und die Stiftung für das sorbische Volk in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung der Maßgaben des Juristischen Dienstes.

Sächsischer Landtag

DRUCKSACHE 5/

5. Wahlperiode

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/ 13651

Thema: **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung**

Der Haushaltsausschuss möge dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. §2 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa.) In Satz 1 wird nach den Worten „müssen die“ das Wort „sichere“ eingefügt.

bb.) In Satz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa.) In Satz 1 werden die Worte „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber“ gestrichen.

2. In § 3 wird nach dem Wort „müssen“ die Wörter „barrierefrei sichere“ eingefügt.

3. §4 wird wie folgt geändert:

Dresden, den 3.6.2014

b.w.

  
Eva Jähnigen

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

a.) In Absatz 1 werden die Worte „oder ausschließlich“ gestrichen.

b.) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen, soweit das öffentliche Interesse das persönlichkeitsrechtliche Interesse des Betroffenen überwiegt.“

c.) Dem neu gefassten Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wenn der Zweck der Veröffentlichung personenbezogener Daten erledigt ist, sind diese unkenntlich zu machen.“

4. In §6 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit nicht öffentliche Stellen an den Verfahren teilnehmen, sind diese den für öffentliche Stellen geltenden Regelungen zu unterwerfen.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 7**

### **Barrierefreiheit**

(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung sind zur barrierefreien Ausgestaltung ihrer elektronischen Kommunikations- und Informationstechniken und zur Verwendung barrierefreier elektronischer Dokumente nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die anzuwendenden sprachlichen und technischen Standards.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Staatliche Behörden sollen schrittweise ihre Datenbestände und Datenkataloge in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder rechtlich geschützte Interessen Dritter entgegenstehen.“

b.) Nach S. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für neue Datenbestände in elektronischer Form sind von vornherein maschinenlesbare und grundsätzlich frei verfügbare Formate zu verwenden; im Übrigen mit Bereitstellung in öffentlichen Netzen.“

c.) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Datenbestände öffentlicher Stellen dürfen nicht durch Urheber- oder Nutzungsbeschränkungen öffentlicher Stellen blockiert werden. Um Urheberrechten Dritter Rechnung zu tragen, sollten öffentliche Stellen mit diesen die Einräumung der Nutzungsrechte vertraglich vereinbaren.“

d.) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Freistaat Sachsen macht die Metadaten nach Absatz 1 S. 4 über ein zentrales Datenportal verfügbar. Das zentrale Datenportal soll den gesamten Bestand an verfügbaren Daten durchsuchbar machen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „ergreifen“ ersetzt.

b.) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 10 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a.) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und in Nummer 2 das Wort „sowie“ durch einen Punkt.

b.) Nummer 3 wird gestrichen.

9. In §12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,“ eingefügt.

### **Begründung:**

Zu 1.a.aa.: Die Regelung dient der Klarstellung, dass es nicht allein um die Ermöglichung elektronischer Kommunikation gehen kann, sondern explizit um „sichere“.

Zu 1.a.bb: Im Gesetzentwurf dient das Wort grundsätzlich einer Öffnung dahingehend, dass der „Anwendungsbefehl“ bezüglich Verschlüsselung nicht in jedem Fall besteht. Verschlüsselte Kommunikation muss aber zum Standard werden, daher ist eine Öffnung nicht angezeigt, das Wort grundsätzlich daher zu streichen.

Zu 2:

Die Vorschrift wurde um die Verpflichtung ergänzt, elektronische Zahlungsverfahren barrierefrei zu ermöglichen. Im Übrigen dient die Ergänzung des Wortes „sichere“ dazu, dass nicht unsichere Zahlungsverfahren eingeführt und vorgehalten werden. Damit wird eine Forderung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten umgesetzt.

Zu 3a.: Eine ausschließlich elektronische Veröffentlichung konterkariert die „analoge Alternative“ und ist daher zu streichen.

Zu 3.b: Die Regelung orientiert sich an dem Vorschlag des Datenschutzbeauftragten bereits vor der Veröffentlichung zu prüfen, ob personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden sollen. Die beabsichtigte Regelung wird zusätzlich aufrecht erhalten.

Zu 4.:

Die Regelung greift eine Gestaltungsmöglichkeit auf, die in der Begründung zu §6 Abs. 5 des Gesetzentwurfes eröffnet, aber nicht umgesetzt wird (S. 57). Um eine Absenkung des Datenschutzniveaus durch die Beteiligung nicht öffentlicher Stellen zu verhindern, wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die dies ausschließt.

Absatz 1 wurde so gefasst, dass Barrierefreiheit als Standard verpflichtend festgelegt wird. Die Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente wurde um die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Information ergänzt.

Zu 5:

Absatz 2 verpflichtet die Staatsregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der Standards hinsichtlich der technischen und sprachlichen Anforderungen festgelegt werden.

Zu 6 a und b: Die auch in der Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Heckmann explizit gerügte „Zurückhaltung“ hinsichtlich open government Grundsätzen wird mit der Regelung aufgenommen. Sie orientiert sich an dem von Herrn Heckmann als vorbildlich bezeichneten Regelungsvorschlag aus Berlin. Formuliert wird das Gesetzesziel und eine schrittweise Umsetzung. Klargestellt wird allerdings – entsprechend den Empfehlungen der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder, dass das neue Datenbestände von vornherein im maschinenlesbaren Format aufbereitet werden. Das vermeidet Kosten.

Zu 6.c:

Mit den Regelungen werden Grenzen der Verordnungsermächtigung formuliert, die wortgleich Pkt. 4 a) der des Positionspapiers der 26. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 27. Juni 2013 zu „Informationsfreiheit und Open Data“ übernimmt.

Zu 6.d:

Die Regelung stellt klar, dass im Freistaat ein zentrales Datenportal zu initiieren ist, welches den Bestand für jeden durchsuchbar macht.

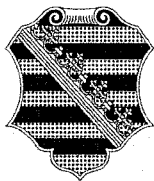
Zu 7:

Hier geht es um die Wahrung von Grundrechten bei der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen. Satz 2 ist zu streichen, weil die Wahrung von Grundrechten in der digitalen Welt nicht durch den Aufwand für Informationssicherheit relativiert werden kann, wenn Datensicherheit im erforderlichen Maße nicht gewährleistet werden kann, muss die Datenverarbeitung im Zweifel unterbleiben oder ohne die Verwendung personenbezogener Daten erfolgen. Diesen Standard legt der Gesetzentwurf durch Satz 4 selbst fest, so dass durch die Streichung nur eine Relativierungsmöglichkeit wegfällt.



- Zu 8: Die Ermächtigung, durch Verordnung in Grundrechte eingreifen zu dürfen, wird gestrichen. Damit wird der Kritik vieler Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung Rechnung getragen.

Zu 9: Mit der Regelung wird klargestellt, dass es sich nicht um eine eigenständige Rechtsgrundlage handelt, sondern das Vorliegen der Rechtlichen Voraussetzungen (etwa nach Beamten- oder Polizeirecht) vorliegen.



# Sächsischer Landtag

INNENAUSSCHUSS  
Der Vorsitzende

Vorsitzenden  
des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses  
Herrn Martin Modschiedler, MdL

im Hause

5. Juni 2014

## Stellungnahme zur Drucksache 5/13651

### Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, *Martin Modschiedler*

der Innenausschuss hat o. g. Drucksache in seiner 60. Sitzung am 5. Juni 2014 abschließend beraten. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung lag vor. Ebenso lagen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Anlage 1) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 2) vor.

Die Abstimmung erfolgte aus innenpolitischer Sicht. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhielt 1 : 10 : 4 Stimmen und wurde somit abgelehnt. Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion erhielt 11 : 1 : 4 Stimmen. Der so geänderte Gesetzentwurf der Staatsregierung wurde mit 10 : 1 : 4 Stimmen angenommen.

Damit beschloss der Innenausschuss, dem federführenden Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss zu empfehlen, dem Plenum die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs der Staatsregierung in der Drucksache 5/13651 vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Petzold, MdL  
Amtierender Vorsitzender

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DE FDP | CDU  
Ni  
Am  
5/6/14  
Anlage 1

zu Drs 5 / 13651

## Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 13651


Thema: **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung**


Der Innenausschuss möge beschließen, dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss zu empfehlen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "Das" durch das Wort "Dieses" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "müssen" das Wort "auch" eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "diese" durch das Wort "die" ersetzt.

Dresden,

i.V.   
Volker Bandmann MdL  
Innenpolitischer Sprecher  
CDU-Fraktion

  
Benjamin Karabinski MdL  
Innenpolitischer Sprecher  
FDP-Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat Sachsen verbindlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen in

1. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung,
2. § 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3848) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung, und
3. § 87a Abs. 3, 4 und 6 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4333) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung,

für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Für die Möglichkeiten der Schriftformersetzung, die nach dem [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] verkündet werden, gilt die Pflicht aus Satz 1; diese ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschrift umzusetzen."

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### **"§ 7 Barrierefreiheit**

Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S.167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden können."

4. In § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "Haushaltsgesetzgeber" durch das Wort "Landtag" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Dazu kann auch eine Basiskomponente gehören, in welcher mit Einwilligung des Nutzers Stammdaten über ihn zur Verwendung in anderen E-Government-Anwendungen verarbeitet werden."

b) In Absatz 1 wird im Satz 5 die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Haushaltsgesetzgeber" durch das Wort

"Landtag" ersetzt und die Angabe "Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und 2" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag jeweils durch Rechtsverordnung zu regeln."

cc) In Satz 4 Nr. 2 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 4 wird nach Nr. 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. die technischen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sowie".

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4" durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 4 und 5" ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Verhältnis zu anderen Vorschriften"

b) In § 19 Abs. 1 wird die Angabe "des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung" durch die Angabe "VwVfG" ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Unberührt bleiben die Regelungen nach § 9 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sind zu schaffen."

8. In § 21 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "des" durch das Wort "dieses" ersetzt.

Begründung:

Zu 2.a):

Die Einfügung dient allein der Klarstellung, dass neben der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung als zusätzlicher Möglichkeit auch weiterhin die Kommunikation auf schriftlichem Wege möglich ist.

Zu 3.:

Die Regelung zur Barrierefreiheit in § 7 des Gesetzentwurfs wird an die Regelung in § 7 des Sächsischen Integrationsgesetzes angepasst. Damit wird klargestellt, dass die elektronische Kommunikation grundsätzlich barrierefrei zu ermöglichen ist. Im Ergebnis der Öffentlichen Anhörung wurde deutlich, dass zur Umsetzung der Barrierefreiheit sowohl der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen als auch die Deutsche Zentralbücherei für Blinde in Leipzig in geeigneter Weise einzubeziehen sind.

Zu 5.:

In § 10 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Damit wird eine Anmerkung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten umgesetzt. Es wird klargestellt, dass Basiskomponenten auch der Hinterlegung von Stammdaten, z.B. Identifikationsdaten oder Kontodaten, durch den Nutzer mit seiner Einwilligung dienen können (z.B. im Rahmen eines sogenannten Bürgerkontos). Der Nutzer entscheidet selbst darüber, welche Daten er gegebenenfalls hinterlegt und anlässlich konkreter Verwaltungsverfahren der Verwaltung zugänglich macht. Da es sich bei einer solchen Basiskomponente um einen Telemediendienst im Sinne des Telemediengesetzes handeln würde, gilt für die Formalien der Einwilligung in die Datenverarbeitung § 13 Abs. 2 TMG.

Zu 7.:

Neben formalen Änderungen wird betont, dass das Recht der Bürgerinnen und Bürger im sorbischen Siedlungsgebiet auf Gebrauch der sorbischen Sprache im Umgang mit Behörden und Trägern der Selbstverwaltung sowie vor Gerichten und im öffentlichen Raum auch im Bereich der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung uneingeschränkt zu gewährleisten ist. Dabei ist insbesondere die uneingeschränkte Verwendung sorbischer Texte sicherzustellen. Die Regelung ist mit Blick auf Artikel 6 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung angezeigt, nachdem es in der Vergangenheit im Bereich der Vereinsregister zu Problemen bei der Darstellung diakritischer Zeichen gekommen war. Bei der Umsetzung sind der Rat für sorbische Angelegenheiten, der Bund Lausitzer Sorben e.V. und die Stiftung für das sorbische Volk in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung der Maßgaben des Juristischen Dienstes.

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/13651

Thema: **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung**

Der Innenausschuss möge dem Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa.) In Satz 1 wird nach den Worten „müssen die“ das Wort „sichere“ eingefügt.

bb.) In Satz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa.) In Satz 1 werden die Worte „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber“ gestrichen.

2. In § 3 wird nach dem Wort „müssen“ die Wörter „barrierefrei sichere“ eingefügt.

Dresden, den 4. Juni 2014

b.w.

  
Eva Jähnigen, MdL

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 1 werden die Worte „oder ausschließlich“ gestrichen.

b.) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen, soweit das öffentliche Interesse das persönlichkeitsrechtliche Interesse des Betroffenen überwiegt.“

c.) Dem neu gefassten Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wenn der Zweck der Veröffentlichung personenbezogener Daten erledigt ist, sind diese unkenntlich zu machen.“

4. In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit nicht öffentliche Stellen an den Verfahren teilnehmen, sind diese den für öffentliche Stellen geltenden Regelungen zu unterwerfen.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 7**

### **Barrierefreiheit**

(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung sind zur barrierefreien Ausgestaltung ihrer elektronischen Kommunikations- und Informationstechniken und zur Verwendung barrierefreier elektronischer Dokumente nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die anzuwendenden sprachlichen und technischen Standards.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Staatliche Behörden sollen schrittweise ihre Datenbestände und Datenkataloge in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder rechtlich geschützte Interessen Dritter entgegenstehen.“

b.) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für neue Datenbestände in elektronischer Form sind von vornherein maschinenlesbare und grundsätzlich frei verfügbare Formate zu verwenden; im Übrigen mit Bereitstellung in öffentlichen Netzen.“

c.) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Datenbestände öffentlicher Stellen dürfen nicht durch Urheber- oder Nutzungsbeschränkungen öffentlicher Stellen blockiert werden. Um Urheberrechten Dritter



Rechnung zu tragen, sollten öffentliche Stellen mit diesen die Einräumung der Nutzungsrechte vertraglich vereinbaren.“

d.) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Freistaat Sachsen macht die Metadaten nach Absatz 1 S. 4 über ein zentrales Datenportal verfügbar. Das zentrale Datenportal soll den gesamten Bestand an verfügbaren Daten durchsuchbar machen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „ergreifen“ ersetzt.

b.) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 10 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a.) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und in Nummer 2 das Wort „sowie“ durch einen Punkt.

b.) Nummer 3 wird gestrichen.

9. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,“ eingefügt.

### **Begründung:**

Zu 1.a.aa.: Die Regelung dient der Klarstellung, dass es nicht allein um die Ermöglichung elektronischer Kommunikation gehen kann, sondern explizit um „sichere“.

Zu 1.a.bb: Im Gesetzentwurf dient das Wort grundsätzlich einer Öffnung dahingehend, dass der „Anwendungsbefehl“ bezüglich Verschlüsselung nicht in jedem Fall besteht. Verschlüsselte Kommunikation muss aber zum Standard werden, daher ist eine Öffnung nicht angezeigt, das Wort grundsätzlich daher zu streichen.

Zu 2:

Die Vorschrift wurde um die Verpflichtung ergänzt, elektronische Zahlungsverfahren barrierefrei zu ermöglichen. Im Übrigen dient die Ergänzung des Wortes „sichere“ dazu, dass nicht unsichere Zahlungsverfahren eingeführt und vorgehalten werden. Damit wird eine Forderung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten umgesetzt.

Zu 3.a.: Eine ausschließlich elektronische Veröffentlichung konterkariert die „analoge Alternative“ und ist daher zu streichen.

Zu 3.b und c.: Die Regelung orientiert sich an dem Vorschlag des Datenschutzbeauftragten bereits vor der Veröffentlichung zu prüfen, ob

personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden sollen. Die beabsichtigte Regelung wird zusätzlich aufrecht erhalten.

Zu 4.:

Die Regelung greift eine Gestaltungsmöglichkeit auf, die in der Begründung zu §6 Abs. 5 des Gesetzentwurfes eröffnet, aber nicht umgesetzt wird (S. 57). Um eine Absenkung des Datenschutzniveaus durch die Beteiligung nicht öffentlicher Stellen zu verhindern, wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die dies ausschließt.

Absatz 1 wurde so gefasst, dass Barrierefreiheit als Standard verpflichtend festgelegt wird. Die Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente wurde um die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Information ergänzt.

Zu 5:

Absatz 2 verpflichtet die Staatsregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der Standards hinsichtlich der technischen und sprachlichen Anforderungen festgelegt werden.

Zu 6. a und b: Die auch in der Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Heckmann explizit gerügte „Zurückhaltung“ hinsichtlich open government Grundsätzen wird mit der Regelung aufgenommen. Sie orientiert sich an dem von Herrn Heckmann als vorbildlich bezeichneten Regelungsvorschlag aus Berlin. Formuliert wird das Gesetzesziel und eine schrittweise Umsetzung. Klargestellt wird allerdings – entsprechend den Empfehlungen der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder, dass das neue Datenbestände von vornherein im maschinenlesbaren Format aufbereitet werden. Das vermeidet Kosten.

Zu 6.c:

Mit den Regelungen werden Grenzen der Verordnungsermächtigung formuliert, die wortgleich Punkt 4a) der des Positionspapiers der 26. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 27. Juni 2013 zu „Informationsfreiheit und Open Data“ übernimmt.

Zu 6.d:

Die Regelung stellt klar, dass im Freistaat ein zentrales Datenportal zu initiieren ist, welches den Bestand für jeden durchsuchbar macht.

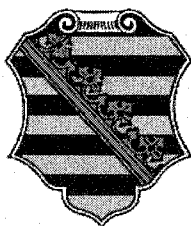
Zu 7:

Hier geht es um die Wahrung von Grundrechten bei der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen. Satz 2 ist zu streichen, weil die Wahrung von Grundrechten in der digitalen Welt nicht durch den Aufwand für Informationssicherheit relativiert werden kann, wenn Datensicherheit im erforderlichen Maße nicht gewährleistet werden kann, muss die

Datenverarbeitung im Zweifel unterbleiben oder ohne die Verwendung personenbezogener Daten erfolgen. Diesen Standard legt der Gesetzentwurf durch Satz 4 selbst fest, so dass durch die Streichung nur eine Relativierungsmöglichkeit wegfällt.

Zu 8: Die Ermächtigung, durch Verordnung in Grundrechte eingreifen zu dürfen, wird gestrichen. Damit wird der Kritik vieler Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung Rechnung getragen.

Zu 9: Mit der Regelung wird klargestellt, dass es sich nicht um eine eigenständige Rechtsgrundlage handelt, sondern das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (etwa nach Beamten- oder Polizeirecht) erforderlich ist.



Rada za serbske  
należnosće  
Rat für sorbische  
Angelegenheiten

Sächsische Landesregierung PD3
23. APR. 2014
Lfd. Nr. (PB/PA): 2296/14 ge
Weitergabe an: VREA

→ Kopien  
an HFA, IA



DOMOWINA  
Zwjazk Łužiskich Serbow z. t.  
Zwëzk Łužyskich Serbow z. t.  
Bund Lausitzer Sorben e. V.

Bautzen/Budyšin, 17.04.2014

**Gemeinsamer Vorschlag des Rates für sorbische Angelegenheiten des Freistaates Sachsen und der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.**

**über eine**

**Ergänzung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung**

Drucksache 5 / 13651

Da dieses Gesetz die elektronisch unterstützte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger der Selbstverwaltung) regelt, ist davon auszugehen, dass hierdurch auch Belange des sorbischen Volkes berührt werden. Daher hat der Rat für sorbische Angelegenheiten des Landtages Sachsen diese Stellungnahme mit der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V., der anerkannten Interessenvertretung des sorbischen Volkes, abgestimmt.

Wir danken eingangs noch einmal für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme nach der öffentlichen Anhörung im Sächsischen Landtag.

Die Einführung bzw. Weiterentwicklung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen muss die besonderen rechtlichen Regelungen für das sorbische Siedlungsgebiet beachten und deren Umsetzung auch unter den Bedingungen der elektronisch unterstützten öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit gewährleisten. Es sei hierbei besonders auf die Artikel 5 und 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen verwiesen. Hierin wird das sorbische Volk als gleichberechtigter Bestandteil des Staatsvolkes genannt. Dies bedingt auch die gleichberechtigte Behandlung der

sorbischen Sprache im Rahmen der Angelegenheiten der elektronischen Verwaltung, des E-Governments:

#### *Artikel 5*

- (1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.*
- (2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.*
- (3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, deren Angehörige sich rechtmäßig im Land aufhalten.*

#### *Artikel 6*

- (1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.*
- (2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.*
- (3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.*

Weiter sei auf das SächSorbG verwiesen welches unter anderem im § 9 (1) folgendes regelt:

#### *§ 9 Sorbische Sprache vor Behörden und Gerichten*

- (1) Im sorbischen Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können von den Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den sorbischen Bürgern hieraus nicht entstehen.*

Auf dieser Grundlage regelt die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung des Dienstbetriebes für die Behörden des Freistaates Sachsen (VwV Dienstordnung) unter dem Punkt 2 „Amtssprache“:

*2. Amtssprache*

*a) Die Amtssprache ist deutsch.*

*b) Eingänge in sorbischer Sprache sind wie Eingänge in deutscher Sprache zu behandeln.*

Wir beziehen uns im weiterem auf unsere Erfahrungen im Hinblick auf die Umstellung der elektronischen Registrierung bei den Amtsgerichten, im speziellen beim Vereinsregister. Obwohl seit mehr als 2 Jahren die elektronische Führung des Amtsregisters geregelt ist, bleibt das Registrieren der sorbischen Vereine hinter dem Gesetz.

Hintergrund ist nach wie vor das Nichtfunktionieren des Programmes RegiStar hinsichtlich der Benutzbarkeit und Einbeziehung der sorbischen (diakritischen) Schriftzeichen.

Wir verweisen hierbei weiter auch auf den entsprechenden Beschluss des Sächsische Oberlandesgericht in Dresden (AZ-12W1186/12), welches sich hierzu klar, unter Beachtung des Verfassungsauftrages des Freistaates Sachsen, ausgesprochen hatte.

Dieser Sachverhalt kollidiert besonders mit dem § 12 des uns vorgelegten Entwurfes.

Auch sehen wir unter Beachtung des Art. 31 GG eine Inkompatibilität des bisherigen Gesetzesentwurfs bzw. eine Unkonkretheit unter anderem unter beachtung folgender Gesetze der Bundesrepublik:

Bezüglich des §1 Abs. 1:

Hier sei auf den § 1 des MindNamÄndG verwiesen:

*§ 1*

*(1) Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt*

*1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung),*

*2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder*

*3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, daß der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.*

*Das Standesamt, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesamt zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.*

*(2) Name im Sinne dieses Gesetzes ist der Geburts- oder Vorname, den eine Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Personenstandsrechts zu führen hat.*

*(3) Die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Schreibweise bleiben für den nach Absatz 1 angenommenen Namen maßgebend.*

*(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden. Sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.*

Bezüglich des § 1 Abs. 3:  
Hier sei auf den § 184 GVG verwiesen:

#### *§ 184*

*Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.*

*Weiterhin halten wir es für notwendig, dass der im § 18 geregelte IT-Kooperationsrat in seiner Besetzung von vorn herein eine zweisprachig (sorbisch-deutsche) Kompetenz hat. Hierzu können z.B. Kompetenzen durch Vertreter des sorbischen Volkes einbezogen werden.*

Grundsätzlich sei auch auf die Fragestellung der finanziellen Mehrbelastungen der betroffenen Verwaltungsebenen (incl. Nachgeordneter mittelbarer Behörden und Verwaltungen und Beliehene) verwiesen, für die weder durch den Gesetzentwurf selbst, noch durch die ausstehende Einbeziehung der sorbischen Sprache es zu Mehrausgaben kommen sollte.

#### **Vorschlag für einen zusätzlichen Paragraphen im Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen:**

Zur Sicherstellung all dieser Aspekte erhalten wir es für richtig in dem genannten Gesetzentwurf (Drucksache 5/13651) einen separaten Paragraphen aufzunehmen. Als am Sinnvollsten würde uns dies zwischen dem jetzigen § 6 und dem § 7 erscheinen.

neuer

## **§ 7 Kommunikation in sorbischer Sprache**

**(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen gewährleisten und fördern im Rahmen der elektronischen Kommunikation das Recht des Gebrauchs der sorbischen Sprache nach § 9 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG) vom 31. März 1999 (GVBl. S 116 - 132) in der jeweils gültigen Fassung.**

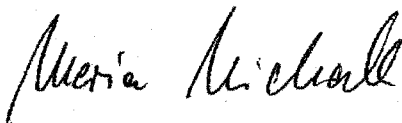
**(2) Die notwendigen Voraussetzungen zur exakten Wiedergabe der sorbischen Sprache in der elektronischen Kommunikation und in elektronischen Dokumenten sind zu schaffen.**

Begründung zum neuen § 7:

Nach Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen sind die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Der Freistaat bekennt sich zur Gewährleistung und zum Schutz ihrer angestammten Sprache, will die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes in der Landes- und Kommunalplanung berücksichtigen und den deutsch-sorbischen Charakter des Siedlungsgebietes des sorbischen Volkes erhalten.

In Umsetzung dieser Verfassungsziele gewährt das Sächsische Sorbengesetz den Bürgerinnen und Bürgern in dem durch dieses Gesetz definierten Siedlungsgebiet das Recht zum Gebrauch der sorbischen Sprache im Umgang mit Behörden und Trägern der Selbstverwaltung sowie vor Gerichten und im öffentlichen Raum.

Dieses Recht soll auch bei der Förderung der elektronischen Kommunikation weiter gewährleistet und sichergestellt werden. Dabei soll besonderer Wert auf eine exakte Wiedergabe sorbischer Texte unter Verwendung aller notwendigen diakritischen Zeichen gelegt werden.



předsydko / Vorsitzende

Rada za serbske  
naležnosće  
Rat für sorbische  
Angelegenheiten



předsyda / Vorsitzender

DOMOWINA  
Zwjazk Łužiskich Serbow z. t.  
Zwězk Łužyskich Serbow z. t.  
Bund Lausitzer Sorben e. V.



Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 /

zu Drs 5 / 13651

## Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion

zu Drs 5 / 13651

Thema: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "Das" durch das Wort "Dieses" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "müssen" das Wort "auch" eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "diese" durch das Wort "die" ersetzt.

Dresden, 22. Mai 2014



Marko Schiemann MdL  
Rechtspolitischer Sprecher  
CDU-Fraktion



Carsten Biesok MdL  
Rechtspolitischer Sprecher  
FDP-Fraktion

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

c) Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Übermittlung elektronischer Dokumente unter Wahrung der für den Freistaat Sachsen verbindlichen bundesrechtlichen Voraussetzungen in

1. § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung,
2. § 36a Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3848) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung, und
3. § 87a Abs. 3, 4 und 6 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318, 4333) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] geltenden Fassung,

für die Ersetzung der Schriftform ist durch die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung im Rahmen der Kommunikation nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung zu ermöglichen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Für die Möglichkeiten der Schriftformersetzung, die nach dem [einsetzen: Datum der Verkündung des Mantelgesetzes] verkündet werden, gilt die Pflicht aus Satz 1; diese ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschrift umzusetzen."

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

**"§ 7 Barrierefreiheit**

Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S.167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden können."

4. In § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort "Haushaltsgesetzgeber" durch das Wort "Landtag" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Dazu kann auch eine Basiskomponente gehören, in welcher mit Einwilligung des Nutzers Stammdaten über ihn zur Verwendung in anderen E-Government-Anwendungen verarbeitet werden."

b) In Absatz 1 wird im Satz 5 die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Haushaltsgesetzgeber" durch das Wort "Landtag" ersetzt und die Angabe "Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe "Absatz 1 Satz 1 und 2" ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag jeweils durch Rechtsverordnung zu regeln."

cc) In Satz 4 Nr. 2 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

dd) In Satz 4 wird nach Nr. 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. die technischen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sowie".

ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4" durch die Angabe "§ 10 Abs. 1 Satz 4 und 5" ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "Verhältnis zu anderen Vorschriften"

b) In § 19 Abs. 1 wird die Angabe "des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung" durch die Angabe "VwVfG" ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Unberührt bleiben die Regelungen nach § 9 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 59a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Die notwendigen Voraussetzungen zur Verwendung der sorbischen Sprache sind zu schaffen."

8. In § 21 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "des" durch das Wort "dieses" ersetzt.

Begründung:

Zu 2.a):

Die Einfügung dient allein der Klarstellung, dass neben der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung als zusätzlicher Möglichkeit auch weiterhin die Kommunikation auf schriftlichem Wege möglich ist.

Zu 3.:

Die Regelung zur Barrierefreiheit in § 7 des Gesetzentwurfs wird an die Regelung in § 7 des Sächsischen Integrationsgesetzes angepasst. Damit wird klargestellt, dass die elektronische Kommunikation grundsätzlich barrierefrei zu ermöglichen ist. Im Ergebnis der Öffentlichen Anhörung wurde deutlich, dass zur Umsetzung der Barrierefreiheit sowohl der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit

Behinderungen als auch die Deutsche Zentralbücherei für Blinde in Leipzig in geeigneter Weise einzubeziehen sind.

Zu 5.:

In § 10 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Damit wird eine Anmerkung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten umgesetzt. Es wird klargestellt, dass Basiskomponenten auch der Hinterlegung von Stammdaten, z.B. Identifikationsdaten oder Kontodaten, durch den Nutzer mit seiner Einwilligung dienen können (z.B. im Rahmen eines sogenannten Bürgerkontos). Der Nutzer entscheidet selbst darüber, welche Daten er gegebenenfalls hinterlegt und anlässlich konkreter Verwaltungsverfahren der Verwaltung zugänglich macht. Da es sich bei einer solchen Basiskomponente um einen Telemediendienst im Sinne des Telemediengesetzes handeln würde, gilt für die Formalien der Einwilligung in die Datenverarbeitung § 13 Abs. 2 TMG.

Zu 7.:

Neben formalen Änderungen wird betont, dass das Recht der Bürgerinnen und Bürger im sorbischen Siedlungsgebiet auf Gebrauch der sorbischen Sprache im Umgang mit Behörden und Trägern der Selbstverwaltung sowie vor Gerichten und im öffentlichen Raum auch im Bereich der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung uneingeschränkt zu gewährleisten ist. Dabei ist insbesondere die uneingeschränkte Verwendung sorbischer Texte sicherzustellen. Die Regelung ist mit Blick auf Artikel 6 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung angezeigt, nachdem es in der Vergangenheit im Bereich der Vereinsregister zu Problemen bei der Darstellung diakritischer Zeichen gekommen war. Bei der Umsetzung sind der Rat für sorbische Angelegenheiten, der Bund Lausitzer Sorben e.V. und die Stiftung für das sorbische Volk in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die weiteren Änderungen dienen der Umsetzung der Maßgaben des Juristischen Dienstes.

# Änderungsantrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

zu **Drs. 5 / 13651**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Titel „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung“**

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

## Artikel 1 wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen die elektronische Kommunikation für Bürger sowie kleinere und mittlere Unternehmen kosten- und lizenzgebührenfrei ermöglichen, wobei vorrangig freie und Open-Source-Software (FOSS) einen möglichen Zugang zu dieser elektronischen Kommunikation bietet.

bb) In Satz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- b.w. -

Klaus Bartl, MdL  
Obmann

Dresden, den 2. Juni 2014

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Möglichkeiten, die Schriftform zu ersetzen, nach Verkündung dieses Gesetzes durch Bundesgesetz erweitert, sind die in Satz 1 geregelten Pflichten spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der bundesrechtlichen Vorschriften umzusetzen.“

## **2. § 3 wird wie folgt gefasst:**

„Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung müssen sichere elektronische Zahlungen barrierefrei ermöglichen.“

## **3. § 7 wird wie folgt gefasst:**

„Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung sind zur barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet.“

## **4. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:**

„Stellen staatliche Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten auf gesetzlicher Grundlage zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden.“

## **5. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

a) In den Sätzen 1 und 3 werden die Wörter „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber“ gestrichen.

b) Der Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) In der Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummer 3 wird gestrichen.

## 6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber“ sowie das Komma gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber“ gestrichen.

## 7. § 15 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

## Begründung:

Die von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagenen Änderungen nehmen Anregungen aus der Mitte der beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie der Anhörung zu dem oben näher bezeichneten Gesetzentwurf auf. Die grundsätzliche Zielrichtung des Gesetzentwurfs ist zu unterstützen.

### Zu 1. - § 2 Elektronische Kommunikation

#### a)

aa) Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Fassung nimmt den Grundsatz der Kostenfreiheit zugunsten von Bürgern und kleinen und mittleren Unternehmen auf und erweitert das „e-government“ um das „open-source-government“. Das „open-source-government“ verbindet die Vorteile des Einsatzes sog. „quelloffener Software“ im Sinne von FOSS (Free- und Open Source Software) zur freien Verwendung und Weiterentwicklung mit der Erfüllung staatlicher Aufgaben, wie diese insbesondere im vorliegenden Gesetzentwurf ihren Niederschlag gefunden haben. Durch die Verwendung von FOSS-Produkten können technische Standards besser eingehalten und eine größere Unabhängigkeit vom Hersteller erreicht werden. Zudem ist der Einsatz von FOSS erheblich kostengünstiger für die öffentlichen Auftraggeber. In diesem Zusammenhang sei hier auf die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Julia Bonk, Fraktion DIE LINKE., Drs.-Nr. 5/1952 vom 23. April 2010 verweisen.

bb) Das Wort „grundsätzlich“ ist zu streichen, da es impliziert, dass unbenannte Ausnahmen vom Einsatz von sicheren Verschlüsselungsverfahren denkbar und zulässig sein sollen. Dies ist missverständlich und geeignet, der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zuwiderzulaufen.

#### b)

aa) Der Haushaltsvorbehalt an dieser Stelle und sämtliche nachfolgenden Haushaltsvorbehalte sind zu streichen, da diese im Widerspruch zu bundesgesetzlichen, europarechtlichen und selbst den in diesem Gesetz vorgesehenen Umsetzungsfristen stehen.

bb) Die bislang vorgeschlagene Fassung ist missverständlich. Die hier vorgeschlagene Fassung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs unterscheidet trennschärfer zwischen einer zwei Jahre bestehenden – und danach offensichtlich auslaufenden – Pflicht, bun-

desgesetzliche Erweiterungen der Schriftformersetzungen umzusetzen und einer Umsetzung der entsprechenden Erweiterungen innerhalb von zwei Jahren.

### **Zu 2. - § 3 Elektronische Zahlungsverfahren**

Da hier eine spezialgesetzliche Regelung für elektronische Zahlungsverfahren vorliegt, muss die entsprechende Vorschrift um den Begriff der Barrierefreiheit erweitert werden, da sich der Anwendungsbereich des § 7 des Gesetzentwurfs nach seinem Wortlaut auf die elektronische Kommunikation im Sinne des § 2 und die Verwendung elektronischer Dokumente beschränkt.

Gleiches gilt für die Begrenzung auf die Verwendung von sicheren elektronischen Zahlungsverfahren, damit die Verwaltung insbesondere ihrer Vorbildfunktion nachkommen kann. Der derzeitige Wortlaut ist insoweit zu ergänzen.

### **Zu 3. - § 7 Barrierefreiheit**

Die hier vorgeschlagene Fassung nimmt die Bedenken des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf und formuliert eine klare und eindeutige Regelung, die verbindlich zur Barrierefreiheit verpflichtet.

### **Zu 4. - § 8 Bereitstellung von Daten**

Die hier vorgeschlagene Klarstellung greift die Bedenken des Sächsischen Datenschutzbeauftragten auf und begrenzt die Vorschrift sinnvoll auf nur auf gesetzlicher Grundlage zur Verfügung gestellt Daten.

### **Zu 5. - § 10 Basiskomponenten**

a) Hier gelten die unter Ziff. 1.b) aa) genannten Einwände entsprechend.

b) Vorgesehen ist in § 10 Abs. 4 Satz 4 Nr. 3 des Gesetzentwurfs eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Staatsregierung, die insbesondere Regelungen enthalten soll über die „zu verarbeitenden personenbezogenen Daten“. In besonderem Maße ist diese Vorschrift höchst problematisch, wie dies auch in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf die überwiegende Zahl der Sachverständigen zum Ausdruck brachten. Dass der Gesetzgeber selbst von einer grundrechtsrelevanten Regelung ausgeht, lässt sich an § 22 des Gesetzentwurfs ersehen. Die Delegation auf die Exekutive findet jedoch seine Grenze, wenn eine derartige tiefgreifende Ermächtigungsgrundlage nicht im materiellen Gesetz selbst hinreichend bestimmt unter Wahrung des Wesentlichkeitsgrundsatzes ausformuliert wird. Hier ergeben sich nach Auffassung der antragstellenden Fraktion DIE LINKE ganz zwangsläufig verfassungsrechtliche Bedenken. Die entsprechende Verordnungsermächtigung ist zu streichen.

### **Zu 6. - § 12 Elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung**

Hier gelten die unter Ziff. 1.b) aa) genannten Einwände entsprechend.

### **Zu 7. - § 15 Datenübermittlung**

Hier gelten die unter Ziff. 1.b) aa) genannten Einwände entsprechend.



Sächsischer Landtag

**DRUCKSACHE 5/**

5. Wahlperiode

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/ 13651

Thema: **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung**

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss möge dem Landtag empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. §2 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa.) In Satz 1 wird nach den Worten „müssen die“ das Wort „sichere“ eingefügt.

bb.) In Satz 3 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

b.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa.) In Satz 1 werden die Worte „unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber“ gestrichen.

2. In § 3 wird nach dem Wort „müssen“ die Wörter „barrierefrei sichere“ eingefügt.

3. §4 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 1 werden die Worte „oder ausschließlich“ gestrichen.

b.) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Dresden, den 3.6.2014

b.w.

Eva Jähnigen

Eingegangen am: \_\_\_\_\_

Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

„In einer über öffentlich zugängliche Netze verbreiteten elektronischen Fassung der Publikation sind personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen, soweit das öffentliche Interesse das persönlichkeitsrechtliche Interesse des Betroffenen überwiegt.“

c.) Dem neu gefassten Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wenn der Zweck der Veröffentlichung personenbezogener Daten erledigt ist, sind diese unkenntlich zu machen.“

4. In § 6 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit nicht öffentliche Stellen an den Verfahren teilnehmen, sind diese den für öffentliche Stellen geltenden Regelungen zu unterwerfen.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7**

#### **Barrierefreiheit**

(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung sind zur barrierefreien Ausgestaltung ihrer elektronischen Kommunikations- und Informationstechniken und zur Verwendung barrierefreier elektronischer Dokumente nach § 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet.

(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die anzuwendenden sprachlichen und technischen Standards.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Staatliche Behörden sollen schrittweise ihre Datenbestände und Datenkataloge in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung stellen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder rechtlich geschützte Interessen Dritter entgegenstehen.“

b.) Nach S. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für neue Datenbestände in elektronischer Form sind von vornherein maschinenlesbare und grundsätzlich frei verfügbare Formate zu verwenden; im Übrigen mit Bereitstellung in öffentlichen Netzen.“

c.) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Datenbestände öffentlicher Stellen dürfen nicht durch Urheber- oder Nutzungsbeschränkungen öffentlicher Stellen blockiert werden. Um Urheberrechten Dritter Rechnung zu tragen, sollten öffentliche Stellen mit diesen die Einräumung der Nutzungsrechte vertraglich vereinbaren.“

d.) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Freistaat Sachsen macht die Metadaten nach Absatz 1 S. 4 über ein zentrales Datenportal verfügbar. Das zentrale Datenportal soll den gesamten Bestand an verfügbaren Daten durchsuchbar machen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a.) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „treffen“ durch das Wort „ergreifen“ ersetzt.
- b.) Satz 2 wird gestrichen.

8. § 10 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a.) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und in Nummer 2 das Wort „sowie“ durch einen Punkt.
- b.) Nummer 3 wird gestrichen.

9. In §12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,“ eingefügt.

### **Begründung:**

Zu 1.a.aa.: Die Regelung dient der Klarstellung, dass es nicht allein um die Ermöglichung elektronischer Kommunikation gehen kann, sondern explizit um „sichere“.

Zu 1.a.bb.: Im Gesetzentwurf dient das Wort grundsätzlich einer Öffnung dahingehend, dass der „Anwendungsbefehl“ bezüglich Verschlüsselung nicht in jedem Fall besteht. Verschlüsselte Kommunikation muss aber zum Standard werden, daher ist eine Öffnung nicht angezeigt, das Wort grundsätzlich daher zu streichen.

Zu 2:

Die Vorschrift wurde um die Verpflichtung ergänzt, elektronische Zahlungsverfahren barrierefrei zu ermöglichen. Im Übrigen dient die Ergänzung des Wortes „sichere“ dazu, dass nicht unsichere Zahlungsverfahren eingeführt und vorgehalten werden. Damit wird eine Forderung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten umgesetzt.

Zu 3a.: Eine ausschließlich elektronische Veröffentlichung konterkariert die „analoge Alternative“ und ist daher zu streichen.

Zu 3.b.: Die Regelung orientiert sich an dem Vorschlag des Datenschutzbeauftragten bereits vor der Veröffentlichung zu prüfen, ob personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden sollen. Die beabsichtigte Regelung wird zusätzlich aufrecht erhalten.

Zu 4.:

Die Regelung greift eine Gestaltungsmöglichkeit auf, die in der Begründung zu §6 Abs. 5 des Gesetzentwurfes eröffnet, aber nicht umgesetzt wird (S. 57). Um eine Absenkung des Datenschutzniveaus durch die Beteiligung nicht öffentlicher Stellen zu verhindern, wird eine gesetzliche Regelung geschaffen, die dies ausschließt.

Absatz 1 wurde so gefasst, dass Barrierefreiheit als Standard verpflichtend festgelegt wird. Die Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente wurde um die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Information ergänzt.

Zu 5:

Absatz 2 verpflichtet die Staatsregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der Standards hinsichtlich der technischen und sprachlichen Anforderungen festgelegt werden.

Zu 6 a und b: Die auch in der Sachverständigenanhörung von Herrn Prof. Heckmann explizit gerügte „Zurückhaltung“ hinsichtlich open government Grundsätzen wird mit der Regelung aufgenommen. Sie orientiert sich an dem von Herrn Heckmann als vorbildlich bezeichneten Regelungsvorschlag aus Berlin. Formuliert wird das Gesetzesziel und eine schrittweise Umsetzung. Klargestellt wird allerdings – entsprechend den Empfehlungen der Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder, dass das neue Datenbestände von vornherein im maschinenlesbaren Format aufbereitet werden. Das vermeidet Kosten.

Zu 6.c:

Mit den Regelungen werden Grenzen der Verordnungsermächtigung formuliert, die wortgleich Pkt. 4 a) der des Positionspapiers der 26. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 27. Juni 2013 zu „Informationsfreiheit und Open Data“ übernimmt.

Zu 6.d:

Die Regelung stellt klar, dass im Freistaat ein zentrales Datenportal zu initiieren ist, welches den Bestand für jeden durchsuchbar macht.

Zu 7:

Hier geht es um die Wahrung von Grundrechten bei der Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen. Satz 2 ist zu streichen, weil die Wahrung von Grundrechten in der digitalen Welt nicht durch den Aufwand für Informationssicherheit relativiert werden kann, wenn Datensicherheit im erforderlichen Maße nicht gewährleistet werden kann, muss die Datenverarbeitung im Zweifel unterbleiben oder ohne die Verwendung personenbezogener Daten erfolgen. Diesen Standard legt der Gesetzentwurf durch

Satz 4 selbst fest, so dass durch die Streichung nur eine Relativierungsmöglichkeit wegfällt.

Zu 8: Die Ermächtigung, durch Verordnung in Grundrechte eingreifen zu dürfen, wird gestrichen. Damit wird der Kritik vieler Sachverständiger in der öffentlichen Anhörung Rechnung getragen.

Zu 9: Mit der Regelung wird klargestellt, dass es sich nicht um eine eigenständige Rechtsgrundlage handelt, sondern das Vorliegen der Rechtlichen Voraussetzungen (etwa nach Beamten- oder Polizeirecht) vorliegen.

Sächsischer Landtag  
5. Wahlperiode

DRUCKSACHE 5 /

zu DS 5/13651

## Änderungsantrag

der SPD-Fraktion

zu DS 5 / 13651

Thema: **Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung**

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7 Barrierefreiheit**

(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten ihre informations- und kommunikationstechnischen Angebote, die eine Teilnahme am E-Government ermöglichen, barrierefrei. Elektronische Dokumente der Verwaltung sind technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Für die Sätze 1 und 2 gilt die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Weitergehende Regelungen zur Barrierefreiheit, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

Dresden, 3. Juni 2014

Sabine Friedel, MdL  
Innen- und Rechtspolitische Sprecherin

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die im Gesetzentwurf in Artikel 1 § 7 vorgesehene Regelung hinsichtlich der Barrierefreiheit ist nicht weitgehend genug. Denn die hier vorgesehene Koppelung einer Sollbestimmung mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „in angemessener Form“ stellt keine hinreichend verbindliche Umsetzung der Vorgaben aus Art. 9 und Art. 4 UN-Behindertenrechtskonvention sicher.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe am elektronischen Verwaltungsverfahren auch für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, ist daher eine verbindlichere Ausgestaltung des § 7 notwendig. Durch den Verweis auf die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes BITV sollen hierbei zudem einheitliche Standards gewährleistet werden. Weitergehende Regelungen zur Barrierefreiheit, die sich aus anderen Vorschriften wie beispielsweise dem Sächsischen Integrationsgesetz ergeben, bleiben unberührt.